

**SATZUNG**  
**des**  
**Tennisclub Schloßborn-Taunus e. V.**

**I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name, Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Schloßborn-Taunus e. V.".
2. Er hat seinen Sitz in Glashütten-Schloßborn/ Taunus.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein/ Taunus eingetragen.

**§ 2 Mitgliedschaft Landessportbund Hessen e.V.**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an.

**§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

**§ 4 Geschäftsjahr des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Jugendmitglieder

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

### **§ 7 Aktive Mitglieder**

Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 8 Passive Mitglieder**

1. Passives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und, ohne aktiv Tennis zu spielen, die Zwecke des Vereins unterstützen will und durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung zu sich aufrechterhalten will. Die passiven Mitglieder haben - abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins.
2. Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitteilung über den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich per Post oder Email bis spätestens 31. Dezember vorliegen. Ein späterer Wechsel ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum 30. April der laufenden Saison durch Beschluss des Vorstandes möglich.
3. Ein Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist schriftlich per Post oder per Email jederzeit möglich. Ab der Mitteilung zahlt das aktiv gewordene Mitglied den für aktive Mitglieder geltenden Beitrag in voller Höhe.

### **§ 9 Jugendmitglieder**

1. Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Jugendmitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird es automatisch aktives Mitglied.
3. Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 10 Begründung der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich per Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag soll Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Anschrift, Email-Adresse und Bankverbindung des Antragstellers enthalten. Ferner stimmt der Antragsteller auf dem Aufnahmeantrag dem Einzug von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Gastbeitrag und ggf. weiterer Umlagen per SEPA-Lastschriftverfahren zu. Für nicht volljährige Antragsteller ist die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss
3. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs kann der Vorstand die Aufnahme von Mitgliedern einschränken und aus diesem Grund eine Warteliste anlegen.
5. Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme schriftlich per Post oder per Email zu bestätigen.
6. Die Anerkennung der Satzung ist die Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Streichung
  - Ausschluss
  - Auflösung des Vereins
  - Tod
2. Der Austritt ist freiwillig und nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) ("Austrittstermin") möglich. Die Austrittserklärung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich per Post oder Email gegenüber dem Vorstand (Kassenwart).
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Eine Verletzung der Interessen des Vereins in grober Weise liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
  - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist und keine soziale Notlage nachgewiesen hat;
  - in grober Weise gegen die Satzung, Verbandsrichtlinien oder Anweisungen des Vorstandes verstoßen hat,
  - ein massiv unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten an den Tag gelegt hat,
  - sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand Beschwerde einlegen. Der Vorstand hat, sofern er den Beschluss nicht widerruft, nach einer angemessenen Bearbeitungsfrist eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Beschwerde einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ab dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt ist, ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf die Rückzahlung geleisteter Beträge.

## **§ 12 Rechte der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen nach Maßgabe der aktuellen Spielordnung zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und - mit Ausnahme der Jugendmitglieder - an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen und nicht übertragbar.
3. Die Mitglieder erhalten Einladungen zu Veranstaltungen, Newsletter und sonstige Informationen per E-Mail. Sollte ein Mitglied auf eine Mitteilung per Post bevorzugen, ist dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

## **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen und die geltende Spielordnung einzuhalten.
2. Die Mitglieder haben mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, von Ihnen mitgebrachte Kinder und Haustiere sorgfältig zu beaufsichtigen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Anschrift, Email-Adresse oder Bankverbindung unverzüglich dem Verein schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14 Mitgliedsbeiträge**

1. Folgende Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein erhoben:
  - Mitgliedsbeitrag (aktive und passive Mitgliedschaft)
  - Aufnahmegebühr
  - Umlagen
  - Gastbeitrag
2. Die Beiträge sind wie folgt fällig:  
Mitgliedsbeitrag wird spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres durch SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei ab dem 1. Juli neu aufgenommenen Mitgliedern erfolgt der Einzug – ggf. zusammen mit der Aufnahmegebühr - 14 Tage nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen ganz oder teilweise zu verzichten sowie Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen mit Wirkung für das jeweilige Geschäftsjahr zu beschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, bei Vorlage eines begründeten schriftlichen Antrages in Einzelfällen die Zahlung eines ermäßigten Beitrages per Beschluss einzuräumen
5. Der Vorstand ist berechtigt, rückständige Beiträge mit geeigneten Maßnahmen einzuziehen.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 15 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

#### **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung dieser und jeder weiteren Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Dabei sind vorliegende Anträge im Wortlaut bekanntzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail versendet. Sofern keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, erfolgt die Einladung per Post.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Vorschläge für durchzuführende Investitionen, über die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge (aktive und passive Mitgliedschaft) sowie über eventuelle Umlagen und über Satzungsänderungen.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von zwei Jahren den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
7. Weiterhin können 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangen. Das Quorum von 20% ist entbehrlich, wenn das Interesse des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordert
8. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung sich dafür entscheidet.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden (w/m/d), bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (w/m/d). Sind beide verhindert, so leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung.
10. Bei Neuwahlen des Vorstandes übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf, bis zur Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden die Leitung der Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Zur Abänderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 17 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden (w/m/d) sowie mindestens drei weiteren Vorsitzenden. Diese mindestens drei weiteren Vorsitzenden sollten die folgende Funktionen ausüben: Schriftführer, Schatzmeister sowie Jugend- und Sportwart (w/m/d). In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Ämter sind Ehrenämter. Für die Dauer der Amtszeit ist ein Vorstandsmitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (§ 14) befreit.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass
  - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
  - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Während bei einem Kandidaten einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
4. Sollten sich für die Wahl des Vorstandes keine Kandidaten finden, bleibt der Vorstand bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, längstens jedoch bis zu drei Monaten im Amt. Sollte nach Ablauf dieser Frist wiederum kein Vorstand gewählt werden können, hat der bisherige Vorstand das Recht, beim Amtsgericht gemäß § 29 BGB einen Hilfsvorstand ("Notvorstand") zu bestellen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dessen Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Über die kommissarische Beauftragung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Sollten auf der nächsten Mitgliederversammlung keine Vorstandswahlen anstehen, so ist eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für die Aufnahme von Krediten und für Ausgaben je Position über € 2.500, ausgenommen Personalkosten und Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Anlage, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand erlässt eine Spielordnung. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgabenbereiche und Befugnisse der Vorstandsmitglieder festgelegt sind.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.
10. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
11. Entsprechend § 31a BGB haftet ein Mitglied des Vorstands oder ein besonderer Vertreter gegenüber dem Verein oder einem Mitglied des Vereins für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; ist streitig, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglied oder besondere Vertreter nach Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie

von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

#### **IV. Datenverarbeitung und Datenschutz**

##### **§ 18 Datenverarbeitung und Datenschutz**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Vereins- und Spielbetriebs verarbeitet der Verein die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder bzw. der Erziehungsberechtigten von minderjährigen Vereinsmitgliedern. Hierzu zählen Name, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Email, Telefon), Mitgliedsnummer, Eintrittsdatum und Bankverbindung.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (z.B. Erhebung, Erfassen, Speicherung, Veränderung, Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Übertragung seiner Daten.
3. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Informationen und Bildern zu Sportereignissen (Spiel- und Turnierergebnisse) und Feiern auf dem "Schwarzen Brett" im Vereinshaus zu. Ferner willigen sie ein, dass der Verein die Presse (Königsteiner Woche; Amtsblatt Glashütten) über Spiel- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse informiert. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
4. Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und des Hessischer Tennis-Verband e.V. ist der Verein verpflichtet, folgende Daten seiner Mitglieder an diese Verbände zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Altersklasse; bei Vorstandsmitgliedern zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Medenspielen oder Turnieren meldet der Verein zusätzlich Ergebnisse an den Hessischer Tennis-Verband e.V..
5. Der Verein stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich der Vorstand Zugriff auf diese Daten hat. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
6. Beim Austritt werden Namen, Anschrift und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **V. Auflösung des Vereins und Inkrafttreten der Satzung**

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag zur Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. § 16 Ziff. 1 der Satzung gilt entsprechend.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein aus dem Ortsteil Schloßborn der Gemeinde Glashütten verbunden mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und dauerhaft für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auswahl des zu begünstigenden Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand oder durch den nach § 17, Absatz 3, Satz 2 eingesetzten Notvorstand, der jeweils bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die bisherige Satzung vom 4. Juli 1969 in der Fassung vom 18. März 1994.

Schloßborn, den 29.03.2021